

- Bezirk 11: Borgfelde, südl. v. der Borgfelderstr., außer Hammerbrook, nördl. der West. Bahn . . .
- 12: St. Georg . . .
 - 13: Dohsenfelde, Borgfelde . . .
 - 14: Damm u. Horn . . .
 - 15: Elbfleet . . .
 - 16: Barmbeck . . .
 - 17: Althorff . . .
 - 18: Eppendorf . . .
 - 19: Winterhude . . .
 - 20: Althorff, Fuhlsbüttel, Gr. Sohlte, Kl. Bornel, Ebsdorf, Langenhorn . . .
 - 21: Neudamm, Grindel . . .
 - 22: Einsbüttel, nördl. der Fuhlsbüttel . . .
 - 23: Einsbüttel, südl. der Fuhlsbüttel u. Nord St. Pauli . . .
 - 24: St. Pauli . . .
- Mitglieder (seinem Bezirke vorher end): Herr W. A. Groß, Sandweg 21, Herr Ana. Häger, Fuhlsbüttel 77, Herr A. Handertlage, Sange-
reihe 37, St. Georg, Herr Fr. Vogt, Schmitzstr. 10, Herr Dr. F. B. Mehl, Althorff 2, Herr S. Weidner, Gr. Meischen 9, Herr Ferd. Winger, An der Verbandsstraße 7, Secretair der Anstalt: Herr S. C. Saenger, Aufsehermann 119, Bote der Anstalt: E. Jergan, Vorlesen 6, III. — Aufsichtung jeden Sonnabend von 7—9 Uhr Abds., Aufsichtung jeden Sonnabend nach 9 Uhr Abends 245, Straße 46/47.

Die zweite Vorrichtung ist ein Gemeindefonds-Vorschuß in größeren Summen als die Vorrichtung für Hilfsbedürftige. Bedingungen sind: 1) Der Nachweis, daß der Vorschuß zur Beihülfe eines erkrankten und nützlichen Gewerbes verwendet werden soll. 2) Der Vorschußende muß selbständige, sich selbständig verpflichtende Bürgen für die Rückzahlung stellen. 3) Er muß monatlich 1 M. von jedem vorgezeichneten 12 M. abtragen, und zwar am ersten Montag jeden Monats, den dritten Monat anfangend, nachdem er das Geld erhalten, bis zum völligen Abtrag. Von jedem vorgezeichneten 30 M. wird 1 M. gleich einbehalten, als Zins und zur Deckung der Kosten. Die Gesamtsumme der jeither bewilligten Vorschuße ist bis ultimo 1898: M. 9,933,800. Die Vertheilung der Gelder ist: Prüfer: Herr C. F. H. Groß, Grindelallee 35; Cassir: Herr A. A. G. v. Boden, Fuhlsbüttel 50; Verwalter: die Herren Dr. Rud. Meentzenberg, große Weiden 68; G. F. Herz, Stubbenhufen 5; Alb. Sattler, gr. Neumarkt 10; S. W. Becker, Eternitätsstraße 13a; F. F. H. Bruns, Quaststr. 134; J. G. Junges, Mehlstr. 27; Dr. Hermann Meckel, gr. Wurttal 56; G. Krümmann, Bergstr. 86; H. Fiedt, Finkenl. 1; F. J. Schröder, Wandb. Charisse 8/10; W. Nathmann, Schmiedestr. 6; H. A. v. Eberstein, Langenreihe 114. Anmeldungen zu Vorschußen nehmen die zunächstwohnenden Herren Verwalter entgegen.

Jüdisches Verordnungs-Institut. Gegründet im Jahre 1816, gewährt jüdische Vorschuße auf Grund der im Jahre 1900 erwiderten Statuten an Angehörige der jüdischen Gemeinde in Hamburg. Die Verwaltung besteht gewärtig aus den Herren: M. W. Dirichsen, Vorsitzender; M. F. Liebermann, Cassirer; Otto Rosenstern, Schriftführer; Ferd. S. Cohen, Alfred Levy, Otto Fones, Louis Wismann, Otto Fostino, Max Jelenkiewicz und Sam. Levy. Zahlungstag: jeden zweiten Sonntag von 9½—10½ Uhr Vormittags. Geschäftszimmer im Patriottischen Gebäude. Note: S. Levy, Marienstr. 43, III.

Vertrauens-Casse, von Herrn Jacob Meyer im Jahre 1869 mittelst eines Capitals von 25,000 gegründet, und legewillig mit 25,000 bedacht, giebt unbemittelten Staatsangehörigen zur Begründung oder Betreibung eines Gewerbes Vorschuß von M. 120 bis M. 600, ohne Bürgschaft oder sonstige Sicherheit, doch müssen dieselben durch schriftliches Zeugniß von mindestens zwei bekannten achtbaren Personen als vertrauenswürdig empfohlen sein. Die Gewährnehmer müssen die hamburgische Staatsangehörigkeit besitzen und mindestens 3 Jahre schon in Hamburg ansässig gewesen sein. — Die Vorschuße sind mit 4 p. a. zu verzinsen. Die Rückzahlung hat in acht gleichen halbjährlichen Raten zu erfolgen. Die Vertheilung geschieht zweimal jährlich, im Juni und December. Die Zeit für die Anmeldungen, welche im April und October abläuft, wird jedesmal öffentlich bekannt gemacht; zu andern Zeiten werden keine Anmeldungen angenommen. Die Anmeldungen finden alsdann bei jedem Mitgliede der Verwaltung statt. Die Verwaltung besteht aus 9 Personen; gegenwärtig führen dieselbe die Herren: F. W. Eise, Nathansstraße 8, Präses; Carl C. Burmeister, Althorffstr. 11; Gustav G. Cohen, Horstehuderweg 53; Emil Gerber, Glodenziehergall 18; Carl Gaeleler, Ernst Meckstr. 19; Dr. George Melajior, Michaelisbrücke 3; Hermann S. Meyer, Hennersw. 18; Dr. F. Sthamer, Jungfernstieg 12; Conrad Meyer, neue Gröningerstr. 13.

Städtische Leihhäuser, belegen Bäderbergweg 73, St. Georg, Rosenallee 35, St. Pauli, Herrenweide 27 und St. Pauli, Amundstraße 88, an jedem Werktage von Morgens 9 bis 3 Uhr Nachmittags, und von 6—8 Uhr Abends, geöffnet, bieten den weniger

Bemittelten die Gelegenheit, unter billigen Bedingungen Geld auf Unterpfänder zu erhalten. Die Gebühren betragen 1 Prozent pro Monat Vorschuß und pro Monat, der angebrochene Monat wird für voll gerechnet. Zahlung bei Einlösung. Die Beleihung geschieht auf 6 Monate. Ist das Pfand während dieser Zeit nicht eingelöst worden und hat auch keine neue Verpfändung desselben stattgefunden, so verfallt es und wird in öffentlicher Auction verkauft, wozu 6 % vom Erlöse berechnet werden. Den etwaigen Ueberschuß kann der Betreffende innerhalb der ersten 12 Monate vom Schlußtage der Auction erheben. Ist der Ueberschuß bis dahin nicht erhoben, so verfallt derselbe der Staatscasse. Die Beamten sind auf Verlangen jederzeit berechtigt und verpflichtet, das Publikum mit aller Rücksicht zu behandeln.

Allgemeine Armen-Anstalt. Derselbe verbandt ihre Entsehung fast einzig der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe und ward errichtet im Jahre 1788. Das Collegium besteht aus 3 Senatsmitgliedern, einem von der Finanz-Deputation abgeordneten Mitgliede und 15 von der Bürgerdeputation gewählten Mitgliedern. Zur Zeit ihrer Entsehung wurde sie ausschließlich durch freiwillige Gaben unterhalten. Durch Senats- und Bürgerdeputationsbeschlüsse vom Jahre 1805 sind denn die öffentlichen Subscribitionen, Büchereisammlungen, Collecten und sonstige Gaben gänzlich in Wegfall gebracht worden. Durch das Gesetz über den Unterstützungsmodus vom 6. Juni 1870 muß die öffentliche Armenpflege reichsrechtlich geregelt und die Pflicht der Ortsarmenverbände begründet, Hilfsbedürftige zu unterstützen, soweit es der notwendige Beweis selbst erfordert. Seit dem 1. April 1893 wird der Ortsarmenverband Hamburg von der Allg. Armen-Anstalt verwaltet. Zur Ausübung der Armenpflege ist der Ortsarmenverband Hamburg in 11 Armen-Inspektionen und jeder Armenbezirk in 108, diejenige der Armenpfleger etwa 1000. Der Hilfsbedürftige wendet sich an den Vorsteher des Armenbezirks, in welchem er wohnt und wird von diesem einem Pfleger zugewiesen. Ueber die Bewilligung einer Unterstützung entscheidet die monatlich einmal anhaltende Bezirksversammlung, resp. bei Geldbewilligungen, welche die sogenannten Anschließungsüberläuferin, sowie wenn es sich um Anstaltspflege handelt, die ebenfalls einmal monatlich tagende Kreisversammlung. Ist ärztliche Hilfe erforderlich, so wird dieselbe von dem Armen-Arzt geleistet, sofern der Arme einen Behandlungsschein vom Pfleger dem Arzte überbringt. Der Arzt ist befugt den Kranken einem Krankenhause zur Pflege für Rechnung der Armen-Anstalt zu überweisen. Der überwiegende Theil der Unterstützungen erfolgt in baar, doch wird auch Verpflegung, insbesondere für schulpflichtige Kinder gewährt. Das Besoldungslohn vermindert die Arbeits-Anstalt der Armen-Anstalt, welche durch Vermittelung der Frauenvereine und der fräulichen Gemeinderäte eine Anzahl beschränkter Näherinnen und Stickerinnen mit Aufsehung von Wäschegegendinnen und Sticken beschäftigt. Durch das Gesetz vom 8. Juli 1892 ist die genannte öffentliche Waisenpflege des Waisenhaus-Collegiums unterstellt. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfe von der Anstalt vorliegende Wohltätigkeit giebt, um solche Personen und Familien, bei welchen die Gefahr vorliegt, hilflos zu werden, in ihrer Erwerbthätigkeit zu heben. Ueber die Gewährung derartiger Beihilfen entscheidet eine besondere Commission. Grundsätzlich wird davon ausgeschlossen, daß durch eine einmalige Gabe dem Hilfsbedürftigen dauernd geholfen sein muß. Die Mittel für diese Art der Unterstützungen werden dem sogenannten Specialfonds entnommen, welchem durch Gesetz vom 10. Juni/9. Juli 1898 ein Betrag von 1,057,328,38 Mark behufs Verwendung des jährlichen Zinsesertrages zu Zwecken der prophylactischen Armenpflege staatsseitig überwiesen ist und dem fernere diejenigen Zuwendungen übermittelte werden, welche der Armen-Anstalt von Lebenden, wie von Todeswegen, ohne besondere Zweckbestimmung zukommen. Unter den vielen patriotischen Männern, welche Zeit und Kräfte dem Armenwesen gewidmet haben, seien aus der ersten Periode genannt die hochverdienten: Professor Wajch (der eigentliche Stifter), Senator Günther und Freiherr von Boght. Noth und Elend, Mühseligkeit und Bettel hatten dergleichen einen hohen Grad erreicht. Denn es fanden sich im Jahre 1788 bei der ersten periodischen Visitation durch die Pfleger und Vorsteher 3003 Armen-Familien vor, darunter über 600 Arme, die kein Lager, keine Decken, über 2000 Menschen, die keine Betten hatten; 152 Personen, von denen 81 Kinder, welche mit der Kräfte behaftet waren. Bereits 8 Jahre später gab es 1019 Armen-Familien weniger, waren über 300 ohne Unterricht verwendete Kinder der Bettel entziffen, 1200 Kinder in Schulen untergebracht. Beweis genug, welche große Verdienste sich alle diese Menschenfreunde jener Zeit um Hamburg und seine Bevölkerung erworben haben.

Armen-Commission der Deutsch-Jüdischen Gemeinde. Die Verwaltung befindet sich in den Händen eines Gemeinde-Vorstehers, 7 Armen-Pfleger, 2 Waisen-Pfleger, 1 Siechen-Pfleger, 1 Fremden-Pfleger und 3 Pfessoren, von denen einer die Stelle eines zweiten Vorsitzenden bekleidet, die beiden anderen dagegen gemeinschaftlich die schriftlichen Arbeiten zu übernehmen haben. Gegenwärtig besteht die Commission aus folgenden Herren: Levin Lion, Gemeinde-Vorsteher, Vorsitzender; H. S. Haarbürger, zweiter Vorsitzender; Hermann Kuben, Pfleger des ersten; M. David, Pfleger des zweiten; Ad. L. Cohen Pfleger des dritten; Emil von Son, Pfleger des vierten; Albert Meyer, Pfleger des fünften; Conrad Meyer, Pfleger des sechsten; Albert Wolff, Pfleger des achten. Vol. Koch und Julius David, Waisen-Pfleger; S. Levin, Siechen-Pfleger; M. Weinheim Fremden-Pfleger; E. M. Nathan und Jacob Alexander, Pfessoren; der Erste verwaltet zur Zeit das Amt eines Schriftführers.